



Salzburg
St. Johann

5600 St. Johann/Pg., am 10.5.2012
Zahl: 13/2012

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

Verordnung:

- Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b), 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im **Bereich der Bahnhofstraße** folgendes verfügt:
 - „**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52/13b StVO mit dem Zusatz „**Beginn**“ und „**Ende**“ sowie „**ausgenommen Taxi**“ östlich des Bahnhofgebäudes für fünf Taxis;
 - „**Parken verboten**“ gemäß § 52/13a StVO südöstlich des Bahnhofgebäudes für zwei Pkws für die Errichtung der „Kiss and Ride“-Anlage
- Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichens kundgemacht.
- Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- Die Verordnung vom 22.5.1989, Zahl 1061/10/89, für die Bahnhofstraße, wird durch diese Verordnung aufgehoben.



Diese Verordnung ergeht an:

- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Herrn StR Smetanig (per E-Mail)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
- Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
- EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)

